

## Grenzüberschreitende Handwerks-Dienstleistungen

Können Handwerksunternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat Aufträge in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausführen?

Diese Fragestellung betrifft den sogenannten freien Dienstleistungsverkehr, der in den Artikeln 49 – 55 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) geregelt ist.

### **Dienstleistungsfreiheit**

Die Dienstleistungsfreiheit ist eine der vier Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist in Artikel 49 EGV verankert. Danach dürfen sich Dienstleister vorübergehend in einen anderen EU-Mitgliedstaat begeben, um dort die Dienstleistung zu erbringen, ohne sich im aufnehmenden Land um weitere Formalitäten kümmern zu müssen. Voraussetzung ist lediglich, dass der Unternehmer ordnungsgemäß in seinem Heimatland tätig ist.

Immer wieder versuchen einzelne EU-Mitgliedsstaaten durch Erhebung unzulässiger Anforderungen, die Dienstleistungsfreiheit zu behindern. Mit dem „Corsten“-Urteil (3.10.2000) und dem „Schnitzer“-Urteil (11.12.2003) hat der EuGH hierzu zwei wegweisende Urteile gefällt:

#### „Corsten“-Urteil

Im Fall „Corsten“ (Az: C-58/98) hat der EuGH entschieden, dass es mit dem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar ist, wenn ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, das nur gelegentlich oder ein einziges Mal in einem anderen EU-Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen will, verpflichtet ist, sich dort in ein Berufsregister eintragen zu lassen, bevor es seine Tätigkeit aufnimmt. Die Pflicht zur Eintragung dürfe die Erbringung der Dienstleistung im Aufnahmemitgliedstaat weder verzögern noch erschweren. Eine etwa erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle könne daher nur noch automatisch erfolgen. Sie könne weder eine Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistung sein noch Verwaltungskosten für den betroffenen Leistenden verursachen, noch obligatorische Zahlungen von Beiträgen an die Handwerkskammern nach sich ziehen.

#### „Schnitzer“-Urteil

Das „Schnitzer“-Urteil (Az.: C-215/01) baut auf dem Fall „Corsten“ auf. Mit diesem Urteil hat der EuGH seine Rechtsprechung zur Pflicht eines Dienstleisters aus einem EU-Mitgliedstaat, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen, modifiziert. Diese Pflicht besteht auch dann nicht, wenn ein in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer zwar gleiche oder ähnliche Dienstleistungen wiederholt oder regelmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbringt, aber nicht vor Ort über eine stabile Infrastruktur verfügt. Was allerdings eine „ausreichende Infrastruktur“ bedeutet, hat der EuGH offen gelassen.

Zusammenfassend ist hierzu festzuhalten, dass bei einem nur vorübergehenden Tätigwerden (im Zeitraum von ca. 3 Monaten) im EU-Ausland weder eine Gewerbeanmeldung noch eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Ist dagegen eine gewisse „Infrastruktur“ zur Ausführung der Aufträge erforderlich oder übersteigt die Tätigkeit den Zeitrahmen des nur „vorübergehenden“, so ist die Anmeldung einer Niederlassung beim Gewerbeamt und bei der Handwerkskammer geboten.

### **Niederlassungsfreiheit**

Unternehmen aus den EU-Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43 EGV das Recht, in anderen EU-Mitgliedstaaten Niederlassungen zu gründen.

Ist ein ausländischer Leistungserbringer im Empfängerstaat niedergelassen, kann dieser sich grundsätzlich nicht mehr auf seine Dienstleistungsfreiheit, sondern nur auf die Niederlassungsfreiheit

berufen. Möchte sich ein Unternehmer demnach in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, so ist ihm das nur bei Erfüllung aller dortigen Vorschriften gestattet.